

Der Verordnungstext und die Begründung sind beigefügt. Im Rahmen des stattgefundenen Anhörverfahrens wurden nur von der Gewerkschaft ver.di e. V. Bedenken erhoben. Diese lehnt die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten wie in der Vergangenheit ab. Dazu führt die Gewerkschaft aus, dass sie – nachdem nun die Ladenöffnung von montags 0.00 Uhr bis samstags 24.00 Uhr zulässig ist – noch weniger von einer Ladenöffnung am Sonntag als je zuvor hält. Die Belastung für das Verkaufspersonal hat enorm zugenommen und es besteht genügend Gelegenheit zum Einkaufen. Weiterhin sind nach Auffassung der Gewerkschaft ver.di e. V. die Voraussetzungen für die geplanten verlängerten Öffnungszeiten nicht gegeben.

Hierzu ist festzuhalten, dass nach der weiteren Verlängerung der Ladenöffnungszeiten durch den nunmehr zuständigen Gesetzgeber des Landes NRW auch der Landtag NRW von der gesetzlichen Möglichkeit des Offenhaltens an vier Sonntagen im Jahr, wobei davon ein Sonntag ein Adventssonntag sein kann, in § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW Gebrauch gemacht hat. Damit ist die Absicht des Gesetzgebers klar zum Ausdruck gekommen, dass er an der bisher bundesgesetzlichen Regelung zum Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen – unabhängig von der vorgenommenen Verlängerung der Öffnungszeiten an Werktagen – anknüpft und diese fortführt. Wie in den vergangenen Jahren besteht daher nach der zum jetzigen Zeitpunkt neu geltenden Vorschrift des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes die Möglichkeit, das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag zu gestatten. Die von der Gewerkschaft vorgetragene Bedenken werden von hier nicht geteilt. Die Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen sind gegeben. Alle weiteren Beteiligten haben im Anhörverfahren keine Bedenken erhoben.